

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Maujahn“
in der Gemeinde Karwitz,
der Stadt Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue,
Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 13.03.2017**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Maujahn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Karwitz und der Stadt Dannenberg, ca. einen Kilometer westlich des Ortsteils Schmarsau/Dannenberg. Das NSG „Maujahn“ ist ein naturnahes Hochmoor mit intakter Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation in einem Erdfall. Es umfasst angrenzend Bruchwälder, eichenbetonte Mischwälder, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland. Weiterhin beinhaltet das NSG Ackerflächen und Kiefern-mischwälder.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Karwitz, der Stadt Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Maujahn“ (DE 2932-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 37 Hektar.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung
 1. des in einem Talkessel (Erdfall) liegenden zum Teil durch Hangdruckwasser beeinflussten, naturnahen Hochmoores mit seinen randlichen Zwischenmoorbildungen als Sauergras-/Binsenried,
 2. des im Westen an das Hochmoor angrenzenden zum Teil quelligen, sehr struktur- und artenreichen Erlenbruchwaldes mit einem eingelagerten Zwischenmoorbereich und verlandeten Torfstichen,
 3. der Hangpartien des Erdfalls mit ihren Eichenmischwäldern und Sandtrockenrasenfragmenten an Wald-rändern,

4. des mesophilen Grünlandes,
 5. der ruderalen Hochstaudenfluren trockener bis feuchter Standorte,
 6. der sich an den Talkessel anschließenden, geomorphologisch die Eigenheit des Gebietes mitprägenden Randbereiche,
 7. von Kleingewässern als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten,
 8. eines kontinuierlich hohen Grundwasserspiegels,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes u. a. auch als Brutplatz störungsempfindlicher Vogelarten,
 10. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie
 11. die Entwicklung und teilweise Wiederherstellung der biotopspezifischen Standortbedingungen, insbesondere ein hoher Grundwasserstand, Nährstoffarmut und saures Milieu im Bereich des Hochmoores, Nährstoffarmut im Bereich der Hangpartien sowie der Erhaltung und Entwicklung von funktionstüchtigen Pufferzonen insbesondere auf dem Wege der Extensivierung der Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, kommt eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Maujahn“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere des prioritären LRT (Anhang I FFH-Richtlinie)

7110 Lebendes Hochmoor im Erdfall Maujahn als naturnahes, weitgehend gehölzfreies, durch nährstoffarme Verhältnisse geprägtes, wachsendes Hochmoor in Form einer Schwimmdecke auf einem anthropogen weitgehend unbeeinflussten Grundwasserspiegel einschließlich seiner sehr gut ausgeprägten, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Hochmoorbläuling (*Plebejus optilete*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Torfmoose (u. a. *Sphagnum rubellum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarienhede (*Andromeda polifolia*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*),
 2. insbesondere der übrigen LRT (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor im Erdfall Maujahn als naturnahes, weitgehend gehölzfreies Rand-, Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassen, auch nährstoffarmen Standorten im Zusammenhang mit dem lebenden Hochmoor einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Sumpflutauge (*Potentilla palustris*),
 - b) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoff- und basenarmen Sandböden an den Hängen des Erdfalls und auf Sandkuppen im Gebiet mit allen

Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit thermophilen Säumen (Maggerrasen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG unbemannte Luftfahrssysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Geocaches anzulegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen i. S. des § 23 Abs. 2 BNatSchG dürfen darüber hinaus die in der maßgeblichen Karte mit einer Strichlinie gekennzeichneten Wege ganzjährig nicht betreten werden.
- (3) Als weitere Handlung wird die Grundwasserentnahme, die in das Gebiet hineinwirkt und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören kann, in einer Entfernung bis zu 1.000 Meter gemäß der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 2**) untersagt. Für diese Karte gilt § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind befristet genehmigte und zukünftig befristet genehmigte Grundwasserentnahmen mit den derzeit bewilligten Entnahmemengen in der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstücke 31/1 und 79/2, sowie in der Gemarkung Thunpadel, Flur 1, Flurstück 74/1.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchte; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
 - a) bei mineralischer Düngung unter Einhaltung eines Schutzabstandes zur Böschungsoberkante des Erdfalls von 3 Metern und bei Verwendung von Düngerstreuern mit Grenzstreueinrichtung von 1 Meter,
 - b) bei organischer Düngung unter Einhaltung eines Schutzabstandes zur Böschungsoberkante des Erdfalls von 4 Metern bei breitwürfiger Ausbringung und von 1 Meter bei Einsatz eines Schleppschlauchs, Schleppschuhs oder Schlitzverfahrens,
 - c) bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung eines Schutzabstandes von 1 Meter zur Böschungsoberkante des Erdfalls und unter Einhaltung der entsprechenden Anwendungsvorschriften,
 - d) unter Erhalt der vorhandenen Feldraine,
 - e) ohne Feldberegnung, ausgenommen auf der Parzelle in der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstücknummer 173,
 - f) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten privaten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

- b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
- d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- g) unter eingeschränkter Stickstoffdüngenzufuhr von 50 kg N/ha/Jahr,
- h) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen),
6. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. i. S. des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
 2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9190 soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 3. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - d) auf mindestens 80 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden und
 - e) soweit bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession,
 5. auf den in der maßgeblichen Karte als Erlenbruchwald dargestellten Flächen soweit
 - a) die einzelstammweise bis horstweise Nutzung in hiebsreifen Beständen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar im Rahmen einer langfristig konzipierten Waldverjüngung erfolgt,
 - b) die Bestandspflege und Bestandsverjüngung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie unter Förderung bzw. ausschließlicher Verwendung der Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften (Moorbirke und Schwarzerle) erfolgt,
 6. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (6) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) regelmäßige Entkusselung der Hochmoorfläche und des Randmoores,
 - b) Beseitigung der invasiven Pflanzenarten, wie u. a. Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im NSG,
 - c) Beseitigung von nicht standortheimischen Pflanzen im NSG,
 - d) Pflege von Stillgewässern als Laichhabitat für Amphibien.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Maujahn“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 15 vom 15.08.1988, S. 265) außer Kraft.

Lüchow, den 15.05.2017

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Schulz